

den Versuchen von Dr. F. r. H und e sh a g e n , nämlich, daß die Titration des nach der Citratmethode gefällten Niederschlags genau mit der gewichtsanalytischen Molybdänmethode übereinstimmt, mit der gewichtsanalytischen Citratmethode verglichen aber um 0,1—0,25% höhere Resultate gibt. Dr. F. r. H und e sh a g e n gibt dafür in der Anmerkung S. 446, l. c. eine genug plausible Erklärung.

Auch soll nach einer späteren Mitteilung von Dr. H und e sh a g e n , Chem.-Ztg. 27, 490, Stolba ein ähnliches Verfahren publiziert haben.

Die Ausführung nach R a s c h i g ist anscheinend einfacher, da sie nur Wasser anwendet, trotzdem ist die eben beschriebene Art für technische Laboratorien die bessere, eben weil sie dem Analytiker einen größeren Spielraum in der Menge des Waschmittels läßt und die Anwendung der gehärteten Filter — man kann dasselbe für sehr viele Analysen immer wieder verwenden — ist unbestritten eine einfachere als die Herstellung von horizontalem doppeltem Saugfilter mit vorzüglich anliegendem Randwulst.

Auch ist der Schärfe des Farbenumschlags, der nach R a s c h i g bei $\frac{1}{20}$ -n. Lösungen „gerade nicht hervorragend scharf ist“, bei $\frac{3}{10}$ -n Lösungen nichts auszusetzen.

Berichtigung zu der Arbeit von W. Vaubel und O. Scheuer über Acetonbestimmung¹⁾.

(Eingeg. d. 30. 3. 1905.)

Infolge eines Versehens von seiten des Unterzeichneten, ist der Satz über das Zurücktitrieren des überschüssigen Jods nicht korrekt wiedergegeben. Derselbe muß lauten:

„Um eine Fehlerquelle bei der Messing er-schen Methode der Acetonbestimmung zu vermeiden, darf man nicht in der alkalischen Lösung mit Thiosulfat zurücktitrieren, wie in verschiedenen Vorschriften angegeben ist, sondern muß ansäuern und dann mit Thiosulfat oder nach Zusatz von Bicarbonat mit arseniger Säure zurücktitrieren.“

Die von anderer Seite angeführte Arbeit von T o p f war uns von früher bekannt, sie ist jedoch beim Niederschreiben übersehen worden. Die Arbeit von C o l l i s c h o n n war uns ebenfalls bekannt, sie ist in W. V a u b e l s physikalischen und chemischen Methoden der quantitativen Bestimmung organischer Verbindungen Band II, S. 229, erwähnt.

W. Vaubel.

Zur Geschichte des Schwarzpulvers.

Einige in letzter Zeit erschienene Arbeiten, in denen der Geschichte des Schwarzpulvers gedacht wird, geben mir Anlaß, an meinen Vortrag „Zur Geschichte des Schießpulvers und der älteren Feuerwaffen“ zu erinnern (Z. f. Naturwissenschaft, Stuttgart 1899, S. 295; auch Sonderabdruck. Bei Schweizerbart in Stuttgart.). Es ist für den auf historischem Gebiete Tätigen bedauerlich, zu sehen,

wie mühevolle Arbeiten geschichtlichen Inhalts in der Regel völlig unbeachtet bleiben, während seit Generationen vererbte fehlerhafte Angaben immer wieder weiter von Buch zu Buch geschleppt werden; ich brauche in dieser Hinsicht nur auf meine „Geschichte des Zuckers“ zu verweisen, und bitte zu vergleichen, was für historische Berichte über Zucker selbst die neuesten Werke zu enthalten pflegen, ja selbst die Schriften hervorragender Spezialisten, z. B. die Dioskorides-Ausgabe (Übersetzung und Kommentar) von B e r e n d e s . Zur Entschuldigung dieses Sachverhalts mag dienen, daß viele referierende Zeitschriften und Sammelwerke geschichtlicher Aufsätze anscheinend prinzipiell keine Erwähnung tun, so daß sie den Interessenten tatsächlich leicht völlig entgehen können.

H a l l e , 15./4. 1905.

Prof. Dr. E. v. Lippmann.

Das neue englische Patentgesetz.

Von F R I T Z K R U L L , Ingenieur-Chemiker, Paris.
(Eingeg. d. 18.3. 1905.)

Zur Ergänzung der in dieser Z. S. 136 enthaltenen Ausführungen über das neue englische Patentgesetz diene folgendes:

Das bisherige englische Patentgesetz kannte keine Prüfung eines angemeldeten Patentes auf seine Neuheit, es wurde vielmehr jede Anmeldung, wenn bei ihr die formellen Bedingungen erfüllt waren, ohne weiteres einfach registriert und dem Anmelder eine Urkunde über diese Registrierung, das sogenannte „provisorische Patent“, erteilt. Gleichzeitig wurde die Anmeldung bekannt gemacht, um den etwaigen Interessenten Gelegenheit zu Einsprüchen zu geben. Erfolgte innerhalb 9 Monaten kein Einspruch gegen das Patentgesuch, und richtete der Anmelder vor Ablauf dieser 9 Monate die vorgeschriebene vervollständigte Beschreibung („complete specification“) ein, so wurde ihm nun ebenfalls ohne irgend welche Prüfung das „definitive Patent“ (auf 14 Jahre) erteilt, wie ihm andererseits, wenn entweder ein begründeter Einspruch gegen die Neuheit der Patentfähigkeit innerhalb der 9 Monate vorgebracht wurde, oder die vorgeschriebene „complete specification“ vor Ablauf der 9 Monate nicht eingereicht wurde, das definitive Patent nicht erteilt wurde. — Wie man sieht, war es bei dem bisherigen englischen Patente lediglich den Interessenten selbst überlassen, unter Vorbringung der Nachweise, daß die Erfindung nicht neu oder nicht Eigentum des Anmelders sei, die Patenterteilung zu verhindern; die Tätigkeit der Patentbehörde beschränkte sich ausschließlich auf die Prüfung der Formalitäten; die völlige Gültigkeit der Behörde gegen die Sache selbst ging sogar so weit, daß selbst auf Gegenstände, die längst allgemein bekannt und im Gebrauch waren, definitive Patente erteilt wurden, obwohl in einem solchen Falle der Comptroller ohne weiteres das Recht hatte, das Patentgesuch abzulehnen. Da ferner auch das Einspruchsrecht der Interessenten sehr beschränkt war und u. a. für den Nachweis der Nichtneuheit nur englische Patente in Betracht kamen, so waren Ablehnungen von Patent-

¹⁾ Diese Z. 18, 214 (1905).